

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 29. Sitzung (23.08.1918)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

N^o. 75.

Beilagen zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 23. August 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (71.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, die **Gemeinde-Einkommensteuer** betreffend (diesseitige Drucksache Nr. 19 n) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs angeschlossen.

Karlsruhe, den 21. August 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Odenwald.

N^o. 76.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (71.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, die **Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer** betreffend (diesseitige Drucksache Nr. 19 k), auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unter Änderung dahin angenommen, daß die Steuerskala lautet:

von	2 400 M. bis ausschließlich 4 200 M.	5 vom Hundert
"	4 200 " " " 6 000 "	10 " "
"	6 000 " " " 8 000 "	15 " "
"	8 000 " " " 10 000 "	20 " "
"	10 000 " " " 20 000 "	25 " "
"	20 000 " " " 40 000 "	30 " "
"	40 000 " " " 60 000 "	35 " "
"	60 000 " " " 80 000 "	40 " "
"	80 000 " " " 100 000 "	45 " "
"	100 000 " " " 125 000 "	50 " "
"	125 000 " " " 150 000 "	55 " "
"	150 000 " " " 200 000 "	60 " "
"	200 000 " und mehr	65 " "

Gleichzeitig hat die Kammer beschlossen, die Großh. Regierung zu ersuchen, bei der nächsten Änderung des Einkommensteuergesetzes oder der Höhe der zur Erhebung gelangenden Zuschläge zum Steuertarif, spätestens aber dem nächsten ordentlichen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Steuerpflichtigen bei Vorhandensein mehrerer Unterhaltungsberechtigter diejenigen Steuerermäßigungen von Amtswegen und in ähnlichem Umfange zuerkannt werden, wie sie in dem preussischen und dem bayerischen Einkommensteuergesetz enthalten sind.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir fürsorglich die Ausfertigungen des Gesetzentwurfs und des Ersuchens an die Großh. Regierung samt Begründung angeschlossen.

Karlsruhe, den 21. August 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Stodinger.

N^o. 77.

Beilagen zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 23. August 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (71.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, die Biersteuer betreffend (diesseitige Drucksache Nr. 191) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag (Drucksache „5u Nr. 191“) mit folgenden Änderungen angenommen:

In § 4 Absatz 2 heißt der erste Satz: „Die Steuersätze in Absatz 1 ermäßigen sich für Einfachbier und erhöhen sich für Starkbier je um die Hälfte.“

In Absatz 3 Satz 1 ist statt der Worte „sofern in ihnen im Durchschnitt der Jahre 1907, 1908 und 1909 und seither nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz steuerpflichtig geworden sind“, zu setzen: „sofern in ihnen im Durchschnitt der Jahre 1907 bis 1918 nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz steuerpflichtig geworden sind“.

In § 5 werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte: „unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis“ gestrichen.

Der Satz 3 dieses Absatzes lautet: „Die Steuerbehörde ist befugt, die Menge dieses Bieres festzusetzen.“

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „bisher“ gestrichen und statt „bereitet haben“ gesagt „bereiten“.

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6.

Braurecht.

1. Für jeden Brauereibetrieb wird für die Zeit vom 1. April 1919 bis zum 31. Dezember 1928 nach näherer Anordnung der Steuerbehörde ein jährliches Braurecht festgesetzt in Höhe der Biermenge, die dem durchschnittlichen Malzverbrauch der Brauerei in den Jahren 1912 und 1913 entspricht, mindestens aber 1000 Hektoliter beträgt. Die aus dem Großherzogtum ausgeführten Biermengen bleiben für die Bemessung des Braurechtes außer Betracht. Ergeben sich für einzelne Brauereien aus dieser Bemessung des Braurechtes besondere Härten, so kann die Steuerbehörde aus Billigkeitsgründen ein erhöhtes jährliches Braurecht festsetzen. Auf Brauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 noch nicht oder nur unregelmäßig betrieben wurden, finden, soweit nicht § 7 anzuwenden ist, die obigen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

2. Die Steuerbehörde ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des Umfangs der Biererzeugung im Vorjahre oder des voraussichtlichen Bedarfs des kommenden Jahres für jedes Kalenderjahr festzusetzen, um wieviel Hunderteile das Braurecht der Brauereien allgemein zu erhöhen oder zu kürzen ist. Die nach Absatz 1 etwa zugewiesene Mindestmenge wird nicht geführt.

3. Übersteigt die in einer Brauerei innerhalb eines Kalenderjahres steuerpflichtig gewordene Biermenge (§ 9 Abs. 2 und 3) die der Brauerei als Braurecht zugewiesene Jahresmenge bei Betrieben bis zu 30 000 Hektoliter Jahreserzeugung um mehr als 5 vom Hundert, bei Betrieben von mehr als 30 000 Hektoliter Jahreserzeugung um mehr als 2 vom Hundert, aber mindestens um mehr als 1500 Hektoliter, so erhöhen sich für die überschreitende Biermenge die Steuersätze des § 4 Abs. 1 und 2 während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auf das Dreifache, während der folgenden Jahre auf das Zweifache.

4. Das einer Brauerei zugewiesene Braurecht kann nach näherer Anordnung der Steuerbehörde auf eine andere Brauerei, sofern sie vor dem 1. April 1918 in Betrieb genommen worden ist, ganz oder teilweise übertragen werden. Gegenstand der Übertragung ist stets nur das dem tatsächlichen Malzverbrauch der Jahre 1912 und 1913 entsprechende Braurecht, nicht die etwa nach Absatz 1 oben zugewiesene Mindestmenge.“

In § 7 in der zweiten Zeile ist hinter „§ 4“ einzusetzen „Abs. 1 und 2“.

In § 10 wird das Wort „kann“ durch „wird“ ersetzt und das letzte Wort „werden“ wird gestrichen.

In § 12 Absatz 1 Zeile 3 heißt es statt „am siebenten Tage“ „am fünfzehnten Tage“.

In § 37 wird der Absatz 5 gestrichen und kommt infolgedessen in der Überschrift das Wort „Überwachungsgebühr“ in Wegfall.

Der § 60 wird ganz gestrichen einschließlich der Überschrift Ziffer IV und die folgende Überschrift erhält die Ziffer IV statt V.

§§ 61—66 erhalten die Ziffern 60—65.

In § 62 (bisher § 63) muß es in der zweiten Zeile statt „§ 6“ heißen „§ 7“.

Hinter § 65 wird als neuer § 66 eingefügt:

„Werden Arbeiter oder nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte eines Brauereibetriebs dadurch beschäftigungslos oder erleiden sie dadurch eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, daß das dem Betriebe zugewiesene Braurecht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ganz oder teilweise auf eine andere Brauerei übertragen wird (§ 6 Abs. 4), so hat der übertragende Brauereibesitzer ihnen den entfallenden Einnahmeausfall für die Dauer von sechsundzwanzig Wochen zu ersetzen. Für Streitigkeiten hierüber sind, wo Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte bestehen, diese, sonst die Amtsgerichte zuständig. Dasselbe gilt für Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges in einem solchen Betrieb als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren und die unmittelbar vor ihrem Eintritt in das Heer mindestens ein Jahr lang in diesem Beschäftigungsverhältnisse gestanden haben, sofern die Übertragung vor ihrer Entlassung aus dem Heere stattgefunden hat. Als Entlassung aus dem Heere gilt nicht die Zurückstellung für einen bestimmten Betrieb oder ein bestimmtes Arbeitsgebiet.“

Für die aus Abs. 1 entstehenden Ansprüche haften der Veräußerer und der Erwerber der Jahresmenge dem Berechtigten als Gesamtschuldner.“

In § 67 treten an die Stelle der Worte „am 1. Oktober 1918“ die Worte „am 1. April 1919“.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der Ausfertigung des Gesetzesentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 21. August 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Stodinger.

v. Gleichenstein.

N^o. 78.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den untertänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums bewogen, den Landtag für die Sitzungsperiode 1917/1918 mit dem heutigen Tage als geschlossen zu erklären und zu bestimmen, daß die in § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1910, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, ausgesprochene Bewilligung freier Fahrt auf den badischen Staatsbahnen bis Kriegsende Giltigkeit behalte.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. August 1918.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
S. K. Müller.

Bodman.

675

